

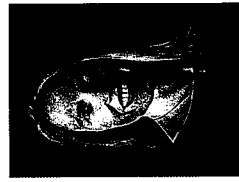
Änderungen in der beruflichen Vorsorge

Revision des Aktienrechts

Nach einem umfassenden, rund 20 Jahre dauernden Reformprozess wurde das Aktien- und Rechnungslegungsrecht grundlegend revidiert und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.¹

Mit dem ursprünglichen Ziel, die Corporate Governance von Schweizer Gesellschaften zu verbessern, bringt das revidierte Aktien- und Rechnungslegungsrecht hauptsächlich folgende Neuerungen:

- Änderungen beim Aktienkapital, insbesondere: die Einführung eines Kapitalbands, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ohne Beschluss der Generalversammlung das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen kann, Aktienkapital in Fremdwährungen, Mindestnennwert von Aktien grösser als Null, Erhöhung des an einer Börse kotierten Partizipationskapitals auf das zehnfache des Aktienkapitals, Zulässigkeit einer Zwischendividende.
- Stärkung der Aktionärsrechte und Änderungen bezüglich Generalversammlungen und Verwaltungsrat, insbesondere: Möglichkeiten der elektronischen Information, Beschlussfassung, Abhalten von hybriden, virtuellen oder physischen Generalversammlungen auch ausserhalb der Schweiz und/oder an verschiedenen Orten.
- Änderungen im Bereich Sanierung.
- Spezifische Bestimmungen für börsenkotierte Gesellschaften, insbesondere: Mindestvertretung beider Geschlechter von 30 % im Verwaltungsrat ab 2025 und von 20 % in der Geschäftsleitung ab 2023, wobei ein Nichteinhalten im Vergütungsbericht begründet und Massnahmen zur Förderung getroffen werden müssen («comply or explain»).



Evelyn Schiliter
Rechtsanwältin, lic. iur.,
LL.M.,
Head of Legal Retirement,
WTW



Wanja Knausz
M.A. HSG, Pension Fund
Management,
WTW

reich Digitalisierung und Diversity in Führungsgremien als Governance-Grundsatz interessant. Dabei gilt zu beachten, dass Diversity nicht nur auf das Geschlecht beschränkt werden sollte, sondern auch andere Faktoren wie Alter, Kenntnisse, Erfahrung etc. zu berücksichtigen sind.

Offenlegung von Vergütungen

Für Stiftungen, und damit auch für Vorsorgeeinrichtungen, wurde in Art. 84b ZGB eine neue Verpflichtung zur Offenlegung von Vergütungen eingeführt. Die Aufsichtsbehörde ist jährlich über den Gesamtbetrag der an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung direkt und indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a OR zu informieren. Darunter fallen u. a. Honorare, Löhne, Boni, Dienst- und Sachleistungen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten, der Verzicht auf Forderungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen und sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Die Liste von Art. 734a Abs. 2 OR ist nicht abschliessend. Entsprechend ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sämtliche direkt und indirekt ausgerichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind. **Mit Geschäftsleitung sind, analog zu Art. 734a Abs. 1 OR, Personen mit Arbeitsverhältnis mit der Stiftung gemeint, nicht jedoch im Auftragsverhältnis mit Geschäftsführungsaufgaben betraute Dritte.² In welcher Form die Information an die Aufsicht zu erfolgen hat, lässt das Gesetz offen.**

² Vgl. Botschaft, BBl 2017, 590 betr. Mitglieder der Geschäftsleitung im arbeitsrechtlichen Verhältnis; 629: «...Existiert eine Geschäftsleitung, so sind auch...»

Stimmpflicht als Aktionärin und Offenlegung betreffend Stimmpflicht

Die bisher in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) geregelten Stimm- und Offenlegungspflichten von Aktionären börsenkotierter Gesellschaften wurden in die Bundesgesetze überführt, die Regelungen für Vorsorgeeinrichtungen ins BVG. Inhaltlich erfuhren die Regelungen keine wesentlichen Änderungen.

Die Stimm- und Offenlegungspflichten gelten wie bisher für alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen, also auch für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen (vgl. neu Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21 BVG) und rein überobligatorische Stiftungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen (neu Art. 86b Abs. 6 Ziff. 18), nicht aber für patronale Wohlfahrtsfonds.

Die Stimmpflicht als Aktionärin ist neu in Art. 71a BVG geregelt. Sie gilt primär bei direkt gehaltenen Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft, aber auch dann, wenn der Vorsorgeeinrichtung vertraglich Stimmrechte eingeräumt wurden (über die blosse Möglichkeit zur Abgabe unverbindlicher Präferenzen gegenüber der Fondsleitung hinaus) oder wenn sie einen Anlagefonds kontrolliert (z. B. Einanlegerfonds).³ Die Stimmpflicht umfasst die in Art. 71a Abs. 2 BVG aufgelisteten Themen. Es geht um Wahlen sowie vergütungsbezogene Abstimmungen.

Die Stimmrechte sind im Interesse der Versicherten auszuüben. Die Interessen der Versicherten können auch eine Enthaltung gebieten. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Geleihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Neu sind die Grundsätze, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts näher umschreiben, in einem Reglement festzulegen. Bei der Festlegung der Grundsätze ist darauf zu achten, dass eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns an die Aktionäre angestrebt wird, sodass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.⁴

³ Vgl. Botschaft, BBl 2017, 652.

⁴ Vgl. Botschaft, BBl 2017, 652.

Die Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimmpflicht sind neu in Art. 65a, 71b und 86b BVG geregelt. Den Versicherten ist mindestens jährlich zusammenfassend Bericht zu erstatten, wie die Vorsorgeeinrichtung ihrer Stimmpflicht als Aktionärin nachgekommen ist. Folgt sie den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält sie sich der Stimme, ist das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenzulegen (Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG). Das Reglement mit den Grundsätzen muss den Versicherten nicht proaktiv zugestellt werden, die Vorsorgeeinrichtung muss jedoch in der Lage sein, auf Anfrage entsprechende Informationen abzugeben (Art. 65a Abs. 3 und Art. 86b Abs. 2 BVG).

Die Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflichten als Aktionärin wurde als Vergehen in Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG ergänzt. Mitglieder des obersten Organs oder mit der Geschäftsführung betraute Personen können bei vorsätzlicher Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflichten mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Eventualvorsätzliches Handeln («in Kauf nehmen») ist nicht strafbar. Die strafbaren Tathandlungen ergeben sich aus den Art. 71a und 71b BVG: Es sind dies die Nichtausübung des Stimmrechts, das Stimmverhalten gegen das Interesse der Versicherten bzw. entgegen den entsprechenden Grundsätzen im Reglement, das Nichtfestlegen in einem Reglement, wie das Interesse der Versicherten beurteilt wird, sowie das Unterlassen einer jährlichen Offenlegung in einem zusammenfassenden Bericht, wie die Stimmpflicht ausgeübt wurde.

Praxistipps für Vorsorgeeinrichtungen

Die teils komplex wirkenden neuen Anforderungen an Vorsorgeeinrichtungen sollten in der Praxis so einfach wie möglich implementiert werden. Die folgenden Praxistipps erleichtern die Umsetzung:

Die jährliche Meldung über Vergütungen an die Aufsicht muss **erstmalig für das Geschäftsjahr 2023** erfolgen. Spätestens im ersten Halbjahr 2024 muss also jede Vorsorgeeinrichtung wissen, wie sie vorgehen möchte. Hier gibt es verschiedene Optionen. Eine Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung hält den

Art. 84b ZGB

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitungen direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.

Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung tief, verursacht jedoch möglicherweise zusätzliche Prüfkosten, da der Revisor die ganze Jahresrechnung prüfen muss. Zudem führt eine Erwähnung im Anhang der Jahresrechnung zu einer Transparenz, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Eine Offenlegung in einem Schreiben an die Aufsicht, beispielsweise im Rahmen der Jahresberichterstattung erscheint daher sinnvoller. Inhaltlich genügt die Nennung einer Zahl, die Gesamtvergütung aller von der Regulierung betroffenen Personen.

Neu gilt es zudem, die Grundsätze zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte reglementarisch festzuhalten. Welches Reglement sich am besten eignet, sollte jede Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer bestehenden Reglementsstruktur individuell prüfen. Inhaltlich ist mindestens festzuhalten, ob, wie und an wen eine Delegation der Stimmrechte erfolgt. Die

Verantwortung für die korrekte Ausübung liegt beim obersten Organ. Eine Delegation kann intern (Geschäftsführung oder ein Ausschuss) oder extern (Vermögensverwalter oder unabhängige Stimmrechtsvertretung) erfolgen. Zudem gilt es, grundlegende Stimmrechtsrichtlinien (Voting Policies) zu definieren, die das ausübende Organ befolgen muss. Beim Setzen der Schwerpunkte ist die Pensionskasse grundsätzlich frei. Die Stimmrechtsrichtlinien müssen aber das Interesse der Versicherten wahren. Zudem sollten sie die Werte der Vorsorgeeinrichtung widerspiegeln und relativ offen formuliert sein. Best-Practice-Ansätze oder bereits bestehende Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung können hier Orientierung geben.

Zudem ist es erforderlich, die Versicherten jährlich über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin zu informieren. Für die Umsetzung sollte sich

jede Vorsorgeeinrichtung überlegen, welche Kommunikationskanäle sie aktuell mit den Versicherten nutzt und welcher sich für das Thema am besten eignet. Die Information kann z. B. in das jährliche Informationsschreiben an die Versicherten integriert werden. Alternativ bietet sich eine Veröffentlichung auf dem Internet, einem Versichertenportal oder in der Jahresrechnung (Nachteil: muss von Revisor geprüft werden) oder die Nutzung eines elektronischen Tools an. Auch müssen Vorsorgeeinrichtungen auf Anfrage von Versicherten neu über die Grundsätze der Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin informieren. Ein Q&A oder Merkblatt inkl. Verweis auf die reglementarische Regelung ist hier eine Möglichkeit. Unabhängig von der Lösung sollte die Umsetzung den Aufwand für die Verwaltung tief und die Qualität der Auskünfte hoch halten. ■

WERBUNG

PUBLIZITÄT

an Vorsorge- lösungen mit bis zu 95 % Aktienanteil.

Jetzt teilhaben unter:



Mit unseren Vorsorgelösungen profitieren Sie von höheren Renditechancen mit einem strategischen Aktienanteil von bis zu 95 %. Nachhaltigkeit ist unsere Überzeugung: Wir haben uns dem Pariser Klimaziel verpflichtet und richten unsere Investitionstätigkeiten auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen von mindestens 4 % pro Jahr aus.

Diese Angaben dienen ausschliesslich Werbezwecken und stellen keine Anlageberatung oder Offerte dar. Alleinverbindliche Grundlage für Anlagen sind die Statuten, Reglemente, Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekte der Swisscanto Anlagestiftung oder Swisscanto Anlagestiftung Avant. Diese können bei den Swisscanto Anlagestiftungen, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, oder unter www.swisscanto.com kostenlos bezogen werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden von den Herausgebern mit grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die Informationen und Meinungen stammen aus zuverlässigen Quellen. Trotz professionellen Vorgehens können die Herausgeber die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie die Aktualität der Angaben nicht garantieren. Die Herausgeber lehnen daher jede Haftung für Investitionen, die sich auf dieses Dokument stützen, ausdrücklich ab. Bei Aktienanteil grösser 50 % ist die Aktienquote nach BVV 2 überschritten.



Swisscanto
Anlagestiftungen

Modifications dans la prévoyance professionnelle

Révision du droit de la société anonyme

À l'issue d'un processus de réforme qui a duré une vingtaine d'années, le droit de la société anonyme et le droit comptable ont été profondément remaniés et sont entrés en vigueur le 1^{er} janvier 2023.¹

Avec pour objectif initial de changer la gouvernance d'entreprise des sociétés suisses, le droit de la société anonyme et le droit comptable modifiés se traduisent notamment par les nouveautés suivantes:

- Changements concernant le capital-actions, notamment: introduction d'une marge de fluctuation du capital, dans le cadre de laquelle le conseil d'administration peut augmenter ou réduire le capital-actions sans décision de l'assemblée générale, capital-actions en devises, valeur nominale minimale des actions supérieure à zéro, augmentation du capital-participation au double du capital-actions, admissibilité des dividendes intermédiaires.
- Renforcement des droits de l'actionnaire et changements concernant l'assemblée générale et le conseil d'administration, notamment: possibilités de l'information électronique, prise de décision, tenue d'assemblées générales hybrides, virtuelles ou physiques, même hors de Suisse et/ou en différents endroits.
- Changements dans le domaine de l'assainissement.
- Dispositions spécifiques pour les sociétés cotées en bourse, notamment: représentation minimale des deux sexes de 30 % au conseil d'administration dès 2025 et de 20 % au sein de la direction dès 2023, le non-respect devant

être justifié dans le rapport sur les rémunérations et des mesures devant être prises afin de l'encourager («comply or explain»).

Les évolutions dans le domaine de la numérisation et de la diversité au sein des instances dirigeantes en guise de principe de gouvernance sont particulièrement intéressantes dans le contexte de la prévoyance professionnelle. Notons que la diversité ne doit pas uniquement se limiter au sexe, mais aussi tenir compte d'autres facteurs tels que l'âge, les connaissances, l'expérience, etc.

Publicité des rémunérations

Une nouvelle obligation de publicité des rémunérations a été introduite pour les fondations et, partant, aussi pour les institutions de prévoyance à l'art. 84b CC. L'autorité de surveillance doit être informée chaque année du montant global des rémunérations directement ou indirectement versées au conseil d'administration et à la direction dans le sens de l'art. 734a CO. Cela inclut notamment les honoraires, les salaires, les bonifications, les prestations de service et les prestations en nature, les cautionnements, les obligations de garantie, la constitution de gages et autres sûretés, la renonciation à des créances, les charges qui fondent ou augmentent des droits à des prestations de prévoyance et l'ensemble des prestations rémunérant les travaux supplémentaires.

La liste de l'art. 734a al. 2 CO n'est pas exhaustive. Il faut donc considérer que toutes les rémunérations directement ou indirectement versées doivent

être prises en compte. Par analogie avec l'art. 734a al. 1 CO, la direction désigne les personnes ayant un rapport de travail avec la fondation, mais non les tiers auxquels des tâches de direction ont été confiées dans le cadre d'une relation de mandat.² La loi ne précise pas sous quelle forme l'information doit être transmise à la surveillance.

Obligation de voter en qualité d'actionnaire et obligation de communiquer concernant l'obligation de voter

Les obligations de voter et de communiquer des actionnaires de sociétés cotées en bourse jusqu'à présent réglées dans l'ordonnance contre les rémunérations abusives dans les sociétés anonymes cotées en bourse (ORAB) ont été transférées dans les lois fédérales, les réglementations pour les institutions de prévoyance dans la LPP. En termes de contenus, les réglementations n'ont pas fait l'objet de changements importants.

Les obligations de voter et de communiquer s'appliquent toujours à l'ensemble des institutions de prévoyance soumises à la loi sur le libre passage, autrement dit également aux institutions de prévoyance enveloppantes (cf. désormais l'art. 49 al. 2 ch. 21 LPP) et aux fondations purement subrogatoires soumises à la loi sur le libre passage (désormais art. 86b al. 6 ch. 18), mais non aux fonds patronaux de prévoyance.

² Cf. message, FF 2017, 536 concernant les membres de la direction ayant un rapport de travail; 572: «...a une direction, les indemnités...»